

Protokoll Nr. 28

der 28. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 28. September 2016,
17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Manuel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Basil Vogt Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 27

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 27

28/1 Grashalda – Grenzänderung

28/2 Werkleitungs- und Strassenbau Winkel bis Höfle (2. Etappe) – Arbeitsvergabe Metallbauarbeiten

28/3 Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

- 3.1 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Harriette Roppel, Heraweg 30, Balzers
- 3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marc Schädler, Schliessa 1, Balzers
- 3.3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena

28/4 Kosten- und Baukostenabrechnungen

28/5 Pflegeheim Schlossgarten – Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers und dem Verein Lebenshilfe Balzers e.V.

28/6 Projekt "Kinder stark machen"

28/7 Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2017/2018

28/8 Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2017/2018

- 28/9 **Wohnen im Alter – Bestellung Projektteam**
- 28/10 **Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 28/11 **Umbau und Erweiterung Turnhalle – Auftragserteilung Velounterstand Turnhalle**
- 28/12 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)**
- 28/13 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz)**
- 28/14 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG – Umsetzung Richtlinie 2014/26/EU) sowie die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) 2013/11/EU)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 27

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 27 der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2016 wird genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 27

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 27 der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2016 wird genehmigt.

28/1 Grashalda – Grenzänderung

Im Bereich der B.Parzelle Nr. 1461 wurde im Jahr 1974 eine Grenzänderung zu Lasten dieser Parzelle ausgeführt. Für den weiteren Strassenverlauf bis zur Kreuzung Alte Churerstrasse wurde für die angedachte Strassenbreite kein Boden ausgelöst. Im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Grashalda wird die Fahrbahn der Strasse um 0.25 m verschmälert und das Trottoir konstant auf 1.75 m ausgebaut. Eine Teilfläche von 23 m² der damals erworbenen Fläche wird zukünftig nicht mehr benötigt und würde den Unterhaltsaufwand (Rabatte) erhöhen. Aus vorgenannten Gründen soll die Teilfläche von 23 m² zum Kauf angeboten werden.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Grenzänderung zwischen den Grundstücken 1904, 1461 und der damit verbundene Bodenverkauf von 23 m² werden genehmigt. Die Gemeindevorsteherung wird ermächtigt, die Verkaufsverhandlungen auf Basis dieses Antrages zu führen.

28/2 **Werkleitungs- und Strassenbau Winkel bis Höfle (2. Etappe) – Arbeitsvergabe Metallbauarbeiten**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 13. April 2016 das Projekt Werkleitungs- und Strassenbau Winkel bis Höfle (2. Etappe) und den entsprechenden Kredit genehmigt.

Das Projekt beinhaltet die Optimierung des Regenbeckens Winkel. Durch die Optimierung ist das Sonderbauwerk seitlich zugänglich und kann bei Betrieb geprüft werden. Des Weiteren können die Unterhaltsarbeiten mit dem vorhandenen Wasseranschluss und Strom wesentlich ordentlicher ausgeführt werden. Abgerundet werden die Arbeiten mit dem Einbau des Siebrechens und dem Einbau des Prozessleitsystems. In diesem Zusammenhang sind folgende Metallbauarbeiten auszuführen:

Lieferung und Einbau Drucktüren
Lieferung und Einbau Metalltreppe
Lieferung und Einbau Schachtabdeckung

Für die Metallbauarbeiten wurde in der Direktvergabe bei der Andreas Frick AG, Balzers, eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 39'647.60 inkl. MwSt.

Die Offerte der Andreas Frick AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Im Kostenvoranschlag wurde für die Metallbauarbeiten ein Betrag von CHF 32'000.00 vorgesehen. Die Abweichung von CHF 7'647.60 resultiert aufgrund der aufwändigeren Einbautechnik beim bestehenden Regenbecken und der angepassten Treppe infolge der engen Raumverhältnisse.

Beschluss (einstimmig): Die Metallbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Winkel bis Höfle werden zum Preis von CHF 39'647.60 inkl. MwSt. an die Andreas Frick AG, Balzers, vergeben.

28/3 **Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Harriette Roppel, Heraweg 30, Balzers**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Harriette Roppel, Heraweg 30, Balzers

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle ihrer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Harriette Roppel, Heraweg 30, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marc Schädler, Schliessa 1, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Marc Schädler, Schliessa 1, Balzers

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle seiner Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Marc Schädler, Schliessa 1, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

3.3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena

Herr Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt während mindestens fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena sind derzeit Staatsangehörige vom Kosovo. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichten sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herrn Rahmet Abdi, Neue Churerstrasse 27, Balzers, und seine Kinder Devin und Sena

erhebt.

28/4 Kosten- und Baukostenabrechnungen

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt folgende Kosten- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Baustelle/Objekt/ Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrech- nung	Unter- schreitung	Abrechnung Gesamtkredit
Jahrmarkt 2016	41'000.00	02.12.2015	32'909.71	8'090.29	32'909.71
Betriebliches Gesund- heitsmanagement – Evaluation Bildschirm- arbeitsplätze	45'000.00	24.02.2016	44'261.25	738.75	44'261.25
Primarschule Iramali – Bodensanierung Gänge	55'000.00	23.03.2016	48'124.70	6'875.30	48'124.70

28/5 Pflegeheim Schlossgarten – Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers und dem Verein Lebenshilfe Balzers e.V.

Der Gemeinde Balzers gehört die Liegenschaft Parzelle Nr. 301 mit dem darauf erstellten Pflegeheim Schlossgarten. Bis Ende 2015 war die Liegenschaft an die Stiftung Alters- und Pflegeheim Balzers vermietet. Per 1. Januar 2016 wurde der Betrieb des Heimes an den Verein Lebenshilfe Balzers e.V. übertragen. Folglich muss der alte Vertrag vom 28. Januar 2003 zwischen der Gemeinde Balzers und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Balzers aufgelöst werden.

Das neue Mietverhältnis mit dem Verein Lebenshilfe Balzers e.V. soll grundsätzlich den bisherigen Regelungen entsprechend ausgestaltet werden. Einige wenige Punkte werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das sind insbesondere die Zuständigkeiten für den betrieblichen Unterhalt des Gebäudes beziehungsweise der Mobilien, die zwischen dem Verein und der Bauverwaltung der Gemeinde fachgerecht aufgeteilt und teilweise neu zugeordnet wurden. Für die Gemeinde entstehen dadurch einerseits Mehrkosten, andererseits werden Aufgaben neu an den Verein übertragen.

Der Vorstand des Vereins Lebenshilfe Balzers e.V. hat dem vorliegenden Vertragsentwurf zugestimmt.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat stimmt dem Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers und dem Verein Lebenshilfe Balzers e.V. für die Liegenschaft Pflegeheim Schlossgarten zu. Der bestehende Mietvertrag vom 28. Januar 2003 zwischen der Gemeinde Balzers und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Balzers wird per 1. Januar 2016 aufgelöst.

28/6 Projekt "Kinder stark machen"

An der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2015 genehmigte der Gemeinderat das Projekt "Kinder stark machen" und er bewilligte für das Schuljahr 2015/2016 einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 40'000.00. Dabei hielt der Gemeinderat grundsätzlich fest, dass der Kinderschutz oberste Priorität hat. Das Kinderschutzprogramm wurde befürwortet und inhaltlich nicht infrage gestellt. Hingegen wurde die Finanzierung kritisiert und hinterfragt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Präventionsmassnahmen auch in der Verantwortung der Lehrpersonen liegen und bereits umgesetzt werden. Des Weiteren wurde erwähnt, dass der Inhalt der Ausbildung in der Primarschule eine Landesangelegenheit ist. Im Sinne einer einheitlichen Schule sollte eine landesweite Koordination und Umsetzung angestrebt werden.

Am 3. Dezember 2015 fand eine Besprechung mit dem Schulamt in Vaduz statt. Seitens der Gemeinde waren Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel, Schulleiter Oliver Kranz sowie Gemeindeschulratspräsident Basil Vogt anwesend. Mit Schreiben vom 16. September 2016 teilt nun das Schulamt der Gemeinde Balzers unter anderem mit, dass das Land Liechtenstein im Rahmen der Möglichkeiten sowohl ideell als auch finanziell eine Grosszahl guter Projekte unterstützt. So beispielsweise auch das Projekt "Kinder stark machen". Eine Angebotsausweitung des Projektes auf andere Schulen wird inhaltlich sehr unterstützt. Das Schulamt verweist auf Art. 16 des Schulgesetzes. Es sei zu beachten, dass der Schulträger, also die Gemeinde für die Finanzierung des Schul- und Unterrichtsbetriebes zuständig ist. Dies gilt für den üblichen Schulbetrieb, aber auch für Aktivitäten wie Klassenlager, Schulausflüge, Projekte etc. Der Staat seinerseits organisiert oder unterstützt Projekte insbesondere dann, wenn sich dies aus der übergeordneten Zielsetzung oder Koordination als sinnvoll erweist, auch um bestimmte inhaltliche Schwerpunkte besonders zu fördern wie etwa derzeit die Förderung des naturwissenschaftlichen Interesses und der Technik.

Dem Gemeinderat liegt ein detaillierter Bericht von den Gemeindeschulen Balzers vor. Sowohl das Lehrerteam als auch der Schulleiter Oliver Kranz und dessen Stellvertreter Lukas Laternser ersuchen den Gemeinderat von Balzers, das Projekt "Kinder stark machen" weiterhin zu unterstützen und um ein weiteres Jahr (Schuljahr 2016/2017) zu verlängern und den hierfür nötigen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 40'000.00 zu bewilligen. Dies auch auf Grund der sehr guten Erfahrungen.

Der Gemeindeschulrat hat sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Auch er befürwortet die Verlängerung dieses bewährten Projektes um ein weiteres Jahr.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das Projekt "Kinder stark machen" um ein weiteres Jahr und bewilligt für das Schuljahr 2016/2017 analog dem Vorjahr einen Kredit in Höhe von CHF 40'000.00.

28/7 Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2017/2018

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindeschulrat hat den vorliegenden Stellenplan anlässlich der Sitzung vom 12. September 2016 genehmigt.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Kindergärten Balzers für das Schuljahr 2017/2018.

28/8 Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2017/2018

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindeschulrat hat den vorliegenden Stellenplan anlässlich der Sitzung vom 12. September 2016 genehmigt.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Primarschule Balzers für das Schuljahr 2017/2018.

28/9 Wohnen im Alter – Bestellung Projektteam

Die Gemeinde Balzers setzt sich schon seit längerem mit der Frage des Wohnangebotes in der Gemeinde für Menschen mit besonderen Bedürfnissen auseinander. Bei diesen Menschen handelt es sich vorwiegend – aber nicht ausschliesslich – um ältere Mitbürger, die einen immer grösseren Anteil an der Bevölkerung ausmachen. Für diese braucht es neben Unterstützungsleistungen für das Leben zu Hause und einem Platz im Pflegeheim vermehrt auch Zwischenbereiche in Form von betreuten Wohnmöglichkeiten in unterschiedlichen Ausprägungen. Grundsätzlich muss ein Ziel sein, Wohnraum zu schaffen, der die besonderen Bedürfnisse abdeckt und über ein gewisses Angebot für Unterstützung im Alltag verfügt.

Die Gemeinde Balzers will mit entsprechenden neuen Wohnungen diese Angebotslücke schliessen. Der Standort beim Pflegeheim Schlossgarten eignet

sich hervorragend. Nebst der Nähe zum Heim und der attraktiven Lage für Wohnen spricht auch die unmittelbare Zentrumsnähe für diesen Standort. Die Gemeinde verfügt an diesem Standort über mehrere Parzellen und somit Entwicklungsmöglichkeiten auf längere Sicht.

Das Thema wurde in den letzten Jahren bereits grundsätzlich bearbeitet, so dass heute schon etliche Grundlagen und Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Darauf aufbauend soll das Thema nun im Rahmen eines eigenen Projektes zügig und systematisch vorangetrieben werden.

Der Gemeinderat bestellt dazu ein Projektteam, das Vertreter des Gemeinderates ebenso wie Personen umfasst, die sich bereits bisher beruflich oder im Rahmen anderer Projekte mit der Thematik befasst haben. Auch eine kompetente externe fachliche Begleitung des Projektes ist vorgesehen. Die Projektleitung soll Gerhard Vonach Unternehmensberatung, Schwarzach, und die Projektkoordination Hildegard Wolfinger (Leiterin Gemeindesekretariat) übernehmen.

Das Projektteam erhält als erstes den Auftrag, das Projekt nach einer professionellen Systematik aufzugleisen, das heisst den entsprechenden Projektauftrag (Ziele, Organisation und Vorgehensweise des Projektes sowie erwartete Projektkosten) auszuarbeiten und diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Projektteams basierend auf ihren Kenntnissen das weitere Vorgehen mitgestalten können. Der Gemeinderat wird auf Basis dieser Unterlagen das Projekt und das weitere Vorgehen genehmigen und den notwendigen Kredit beschliessen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat bestellt das Projektteam mit folgenden Personen:

Hansjörg Büchel, Vorsitz (Gemeindevorsteher)
 Martin Büchel (Vizevorsteher/Ressort Freizeit und Gesundheit)
 Hans Brunhart (Alt-Regierungschef und Vorstandsmitglied
 Verein Lebenshilfe Balzers e.V.)
 Marcel Kaufmann (Gemeinderat/Ressort Generationen)
 Karin Negele (Präsidentin Verein Lebenshilfe Balzers e.V.)
 Heinz Schaffer (Geschäftsführer Pflegeheim Schlossgarten)
 Roswitha Vogt (Gemeinderätin/Ressort Gesellschaft)

28/10 **Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Für die Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 entstehen Kosten im Betrage von CHF 41'000.00 inkl. MwSt., die sich wie folgt zusammensetzen:

Montage und Demontage der Beleuchtung	CHF 32'000.00
Lieferung Bäume (inkl. aufstellen)	CHF 3'000.00
Dienstleistungen	CHF 1'500.00
Unvorhergesehenes und Rundung	CHF 2'500.00
Montage Weihnachtssterne / Aufwendungen	
und Arbeit (interne Verrechnung Wasserwerk)	<u>CHF 2'000.00</u>
Total	<u>CHF 41'000.00</u>

Bei der Kostenzusammenstellung sind die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung "Beim Brückle" in der Höhe von rund CHF 6'000.00 inkl. MwSt. nicht berücksichtigt.

Für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung wurden die ortsansässigen Elektrounternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Budget ist für die Weihnachtsbeleuchtung ein Betrag von CHF 47'000.00 vorgesehen.

Es wird beantragt, für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 einen Gesamtkredit im Betrage von CHF 41'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Es wird ein **Gegenantrag** gestellt, dass auf die Weihnachtsbeleuchtung "Beim Brückle" nicht verzichtet werden soll. Folgedessen soll ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 47'000.00 inkl. MwSt. gesprochen werden.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (4 VU, 5 FBP dafür; 2 VU dagegen): Dem **Gegenantrag** wird stattgegeben. Auf die Weihnachtsbeleuchtung "Beim Brückle" wird nicht verzichtet. Für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 47'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Es wird über den vorliegenden Antrag abgestimmt.

Beschluss (4 VU, 5 FBP dagegen; 2 VU dafür): Der Antrag, dass für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2016/2017 ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 41'000.00 inkl. MwSt. genehmigt werden soll, wird abgelehnt.

In der Folge wird über die Arbeitsvergabe für die Elektro-Arbeiten inkl. Weihnachtsbeleuchtung "Beim Brückle" abgestimmt.

Beschluss (einstimmig): Die Ausführung der Elektro-Arbeiten wird zum Preis von CHF 37'494.10 inkl. MwSt. an die H. Vogt AG, Balzers, vergeben.

28/11 **Umbau und Erweiterung Turnhalle – Auftragserteilung Velounterstand Turnhalle**

Für den Velounterstand bei der Turnhalle wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für den Velounterstand ein Betrag von CHF 45'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Auftrag für den Velounterstand bei der Turnhalle wird zum Preis von CHF 43'524.90 inkl. MwSt. an die Andreas Frick AG, Balzers, vergeben.

28/12 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)

Das schweizerische Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), SR 810.12, sowie dessen Ausführungsbestimmungen wurden seitens des Bundesrates am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Liechtenstein mangelt es an einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der genannten Materie. Die Methoden und Möglichkeiten der Gentechnologie im Humanbereich sind vielschichtig und nicht zuletzt auch in rechtlicher Hinsicht sensibel, weshalb es hierzu einer ausführlichen Auseinandersetzung durch den Gesetzgeber bedarf. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf orientiert sich am schweizerischen Vorbild und definiert für Liechtenstein einen Standard, gemäss welchem genetische Untersuchungen beim Menschen zulässig sein sollen. Dazu gehören der Schutz der Menschenwürde, die Verhinderung von Missbräuchen und die Sicherstellung der Qualität der Untersuchungen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 30. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Bis anhin existieren in Liechtenstein keine gesetzlichen Grundlagen für genetische Untersuchungen beim Menschen. Diese Regelungslücke wird mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage und deren Ausführungsbestimmungen geschlossen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

28/13 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz)

Das schweizerische Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz), SR 810.11, und dessen Ausführungsbestimmungen wurden seitens des Bundesrates per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Liechtenstein mangelt es an einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der benannten Materie. In Anlehnung an die geltende Rechtslage in der Schweiz ist die gegenständliche Gesetzesvorlage geschaffen worden, um auch in Liechtenstein über einen definierten Standard und anerkannte Handlungsmassnahmen verfügen zu können, gemäss welchen die medizinisch unterstützte Fortpflanzung zulässig sein soll.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 30. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Bis anhin bestand in Liechtenstein hinsichtlich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung eine Regelungslücke, welche mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage und deren Ausführungsbestimmungen geschlossen wird. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

28/14 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG – Umsetzung Richtlinie 2014/26/EU) sowie die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) 2013/11/EU)

Übernahme der Richtlinie 2014/26/EU

Die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt beabsichtigt einen angemessenen Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Rechten zu schaffen, die von den Verwertungsgesellschaften im Namen der Rechteinhaber kollektiv verwaltet werden. Sie enthält zu diesem Zweck Vorschriften zur Verbesserung der Führung und Beaufsichtigung sowie der Transparenz von Verwertungsgesellschaften. Darüber hinaus beinhaltet die Richtlinie neue Regeln für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung.

Die Richtlinie soll durch ein neues Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in Liechtenstein umgesetzt werden. Als Rezeptionsgrundlage diente hier das deutsche Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften. Die Richtlinie 2014/26/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Vernehmlassung ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorschriften ins nationale Recht zu gewährleisten.

Umsetzung Urheberrechtsgesetz

Liechtenstein verfügt seit 1928 über ein eigenes, von der Schweiz unabhängiges Urheberrecht. Das zuletzt im Jahre 1999 vollkommen revidierte Urheberrechtsgesetz ist an die Urheberrechtsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft angeglichen, so dass auch das Urheberrecht Liechtensteins mit dem der EWR-Staaten weitgehend harmonisiert ist. Als Rezeptionsgrundlage dien-

te jedoch das Schweizer Urheberrechtsgesetz und in der Praxis werden die schweizerische Lehre und Praxis zur Auslegung herangezogen. Aufgrund von Revisionen in der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es notwendig, das liechtensteinische Gesetz entsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG – Umsetzung Richtlinie 2014/26/EU) sowie die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) 2013/11/EU) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 30. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage ist eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorschriften ins nationale Recht gewährleistet. Aufgrund von Gesetzesänderungen der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es zudem notwendig, das liechtensteinische Urheberrechtsgesetz anzupassen und zu aktualisieren. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 20. Oktober 2016